

REGIONALGESETZ VOM 1. AUGUST 1985, NR. 3

Wiederanlegung, Wiederherstellung und Ergänzung des Grundbuches¹

I. TITEL

Wiederanlegung, Wiederherstellung und Ergänzung des Grundbuches

Art. 1 (1) Das in diesem Gesetz geregelte Verfahren findet statt:

- a) wenn wegen Verlustes, Zerstörung oder Unbrauchbarkeit des ganzen Hauptbuches oder eines Teiles davon die vollständige oder teilweise Wiederanlegung eines Grundbuches vorzunehmen ist;
- b) wenn wegen eingetretener schwerer Nichtübereinstimmung zwischen dem Grundbuch-Katasterstand und dem tatsächlichen Zustand die vollständige oder teilweise Wiederherstellung eines vorhandenen Grundbuches vorzunehmen ist;
- c) wenn mittels Eintragung einer oder mehrerer, in keinem Grundbuch enthaltener Liegenschaften die Ergänzung eines Grundbuches vorzunehmen ist.

Art. 1-bis² (1) Das Verfahren zur Wiederherstellung kann außerdem für die nachstehenden Zwecke eingeleitet werden:

¹ Im ABl. vom 6. August 1985, Nr. 35.

- a) die teilweise Durchführung neuer topographischer Vermessungen laut dem Regionalgesetz vom 8. März 1990, Nr. 6;
- b) die Berichtigung von Abweichungen zwischen Grundbuch und Kataster, die nicht mit den ordentlichen Verfahren behoben werden können;
- c) das Einholen zusätzlicher technischer Unterlagen, um aufgrund klarer und eindeutiger Angaben die bereits bestehenden Grenzen zu ermitteln, die bei der Anlegung oder aufgrund von vom Kataster vor dem 17. Juli 1996 genehmigten Aktualisierungen festgesetzt wurden.

I. KAPITEL

Verfahren zur Wiederanlegung und zur Wiederherstellung des Grundbuches

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2³ (1) Die Verfahren zur Wiederanlegung oder zur Wiederherstellung eines Grundbuches werden – mit Ausnahme der im Art. 1-*bis* Abs. 1 Buchst. b) und c) vorgesehenen Fälle – mit Beschluss des Landesausschusses von Amts wegen eingeleitet, der nach Anhören der betroffenen Gemeinde und der

² Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

³ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 ersetzt.

Verantwortlichen der für das Grundbuch und den Kataster zuständigen Landesämtern den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten festlegt und die entsprechende Kommission ernennt.

(2) Stellen die Verantwortlichen der für das Grundbuch und den Kataster zuständigen Landesämtern bei der Behandlung einer neuen Vermessung gemäß den im Regionalgesetz Nr. 6/1990 vorgesehenen Verfahren fest, dass für einige Parzellen die Voraussetzungen laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) bestehen, so klammern sie diese Parzellen von dem Verfahren laut Regionalgesetz Nr. 6/1990 aus und schlagen dem Landesausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung des Grundbuchs vor.

(3) Für die Durchführung in einer oder mehreren Katastralgemeinden der im Art. 1-*bis* Abs. 1 Buchst. b) und c) vorgesehenen Verfahren ernennt der Landesausschuss nach Anhören der Verantwortlichen der für das Grundbuch und den Kataster zuständigen Landesämtern eine entsprechende Kommission oder beauftragt eine bereits bestehende Kommission. Für diese kommt der Art. 4 Abs.1 nicht zur Anwendung.

Art. 3 (1) Die Kommission für die Wiederanlegung oder Wiederherstellung setzt sich aus einem Kommissär, der ein Experte auf dem Gebiet Grundbuch oder ein Bediensteter mit der Qualifikation eines Grundbuchsführers sein muss, und aus zwei Landesbediensteten des Grundbuchsdienstes und des Katasterdienstes mit den Obliegenheiten eines Schriftführers bzw. eines Katastertechnikers zusammen.⁴

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 ersetzt.

(2) Ihr wird je nach den Arbeitserfordernissen Personal des Grundbuchdienstes und des Katasterdienstes zugeteilt.

Art. 4 (1) Der Kommission für die Wiederanlegung oder Wiederherstellung gehören außerdem zwei oder mehrere Vertrauenspersonen an, wovon eine oder mehrere wirkliche Mitglieder und eine oder mehrere Ersatzmitglieder sind, die vom Gemeinderat aus den Reihen der Personen namhaft gemacht werden, die die örtliche Situation kennen und in der Gemeinde oder in der Fraktion ansässig sind, in der die Wiederanlegung oder Wiederherstellung vorgenommen wird.

(2) Der Kommissär bekleidet den Rang einer Amtsperson, setzt sich unmittelbar mit den Behörden in Verbindung, um die notwendigen Auskünfte zu erhalten, stellt die Identität der Personen fest, ernennt Sachverständige und hört sie an, ist ermächtigt, das Privateigentum zu betreten, und führt die entsprechenden Nachforschungen zur Festlegung des tatsächlichen Zustandes durch.

II. ABSCHNITT

Vorbereitende Arbeiten

Art. 5 (1) Die Verantwortlichen der für das Grundbuch und den Kataster zuständigen Landesämter überprüfen – bevor sie dem Landesausschuss die Wiederanlegung oder die Wiederherstellung des Grundbuchs vorschlagen – die Übereinstimmung zwischen der Katasterkartographie und dem Ist-Zustand, und sorgen dafür, dass ein Katastertechniker das

gesamte Gebiet inspiziert und überprüft, wobei er – sofern notwendig – eine gesamte oder teilweise Vermessung der betroffenen Katastralgemeinde vornimmt.⁵

(2) Die aus der Erhebung hervorgehenden Änderungen müssen einstweilig in die Katasterkartographie eingetragen und auf einem eigenen Anmeldungsbogen ersichtlich gemacht werden, deren Sachverhalt mit der Eröffnung des neuen Grundbuches wirksam wird.⁶

Art. 5-bis (1) Der Kommissär nimmt die Anmerkung betreffend die Einleitung des Verfahrens laut diesem Abschnitt beim zuständigen Grundbuchsamt vor.⁷

Art. 6 (1) Im Laufe der vorbereitenden Arbeiten werden auf Grund des Liegenschaftsverzeichnisses, des Verzeichnisses der Parzellen und der Eigentümer die Anlegungsprotokolle verfasst und außerdem vom Katasteramt die auf den letzten Stand gebrachten Ausfertigungen der Katasterkartographie verlangt.⁸

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 so ersetzt.

⁶ Der Absatz wurde zuerst durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 3. November 1989, Nr. 8 und später durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 6 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 so geändert.

Art. 7 (1) (...)⁹

(2) Für den Beginn der Erhebungen legt der Kommissär einen Tag fest, der mittels einer im Amtsblatt der Region zu veröffentlichenden Kundmachung bekanntgegeben und an der Amtstafel des Gerichtes, des nach Gerichtssprengel zuständigen Grundbuchs- und Katasteramtes, der betroffenen Gemeinde und der angrenzenden Gemeinden angeschlagen werden muss.¹⁰

(3) Eine Ausfertigung der Mitteilung wird den Verantwortlichen der für Grundbuch und Kataster zuständigen Landesämter, dem Oberlandesgericht, dem Regierungskommissär, der Finanzintendantur, den örtlich zuständigen Regional- und Landesverwaltungen, der Gebietsgemeinschaft oder der Talgemeinschaft, dem Staatsbauamt, dem Kommissariat für die Gemeinnutzungsrechte und dem Vormundschaftsrichter des Gerichtssprengels übermittelt.¹¹

(4) Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Kundmachung und der Einberufung der Parteien darf nicht kürzer als 30 Tage sein.

(5) In der Kundmachung muss genau angegeben sein, ob es sich um vollständige oder teilweise Wiederanlegung oder Wiederherstellung oder um das Verfahren gemäß Art. 1-*bis* Abs. 1 Buchst. a) handelt.¹²

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

(6) In der Kundmachung muss der Amtssitz der Kommission mit der Anmerkung angegeben werden, dass im Laufe der Erhebungen alle Personen einzeln einberufen werden, die ein rechtmäßiges Interesse an der Erhebung der Verhältnisse des Eigentumsrechtes und der anderen dinglichen Rechte haben.

(7) Wer auch immer Interesse daran hat, kann, auch wenn er nicht einberufen wurde, vor dem Kommissär erscheinen und die Unterlagen zum Beweis und Schutz seiner Rechte vorlegen.

Art. 8 (1) Neben der Veröffentlichung der Kundmachung ist dafür zu sorgen, in entsprechender Art und Weise und im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeindeverwaltung die Bevölkerung auf die Bedeutung des Verfahrens zur Wiederanlegung oder Wiederherstellung aufmerksam zu machen.

Art. 9 (1) Die Gemeinde muss die für die Durchführung der Amtshandlungen notwendigen Räume zur Verfügung stellen und dafür sorgen, den notwendigen Beistand zu leisten, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten der Kommission zu gewährleisten.

(2) Die Ausgaben für jene Personen, die allenfalls zur Mitarbeit mit dem Katastertechniker bei den Vermessungen herangezogen werden, gehen zu Lasten der Region.

Art. 10 (1) Alle Inhaber von dinglichen Rechten an Liegenschaften in der betroffenen Katastralgemeinde müssen einzeln einberufen und ersucht werden, zu erscheinen und

allenfalls die ihre dinglichen Rechte betreffenden Unterlagen beizubringen.

(2) Die in der Gemeinde ansässigen Inhaber von dinglichen Rechten werden mittels einer Vertrauensperson gemäß Art. 4 oder durch die Post einberufen.

(3) Der Kommissär sendet den außerhalb der Gemeinde ansässigen Inhabern von dinglichen Rechten und den ins Ausland Ausgewanderten Einberufungen zu.

(4) Der Kommissär beruft außerdem die betroffenen öffentlichen Körperschaften mit der Aufforderung ein, einen Vertreter zu ernennen.

Art. 11 (1) Für die Inhaber von dinglichen Rechten, die ihre Rechte nicht frei ausüben können und keine gesetzlichen Vertreter haben, sowie für jene, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keinen Bevollmächtigten bestellt haben, ernennt der Richter des zuständigen Gerichtes auf Antrag des Kommissärs nach den notwendigen summarischen Nachforschungen einen Prozesskurator, der sie in allen Abschnitten des Verfahrens vertritt.¹³

Art. 12 (1) Bei den Erhebungen und im Besonderen bei den Verhandlungen muss wenigstens eine wirkliche Vertrauensperson oder Ersatzvertrauensperson anwesend sein.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 8 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

III. ABSCHNITT

Gegenstand und Durchführung der Erhebungen

Art. 13 (1) Die Erhebungen haben den Zweck:

- a) falls notwendig, vorab den Bestand der verschiedenen Anteile der materiell geteilten Gebäude zu überprüfen und festzustellen, wobei die entsprechenden vorläufigen Skizzen durch den Katastertechniker oder einen anderen Techniker angefertigt werden;¹⁴
- b) zu überprüfen und festzustellen, ob die Verzeichnisse der Liegenschaften und die Katasterkartographie richtig und vollständig sind, wobei die allfälligen notwendigen Mappenberichtigungen und die gegebenenfalls erhobenen Veränderungen der Kulturgattung und der Bezeichnung der Gebäude durch den Katastertechniker zu erheben sind;¹⁵
- c) in die Abteilung I die Parzellen einzutragen, die im Sinne des Gesetzes der Provinz Bozen vom 29. März 1954, Nr. 1 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen geschlossene Höfe bilden;¹⁶
- d) zu überprüfen und festzustellen, welche Parzellen selbständige Grundbuchkörper und welche einen einzigen Grundbuchkörper bilden müssen;
- e) die Eigentumsrechte und die entsprechenden Beschränkungen, die Nutzungsrechte sowie die juristischen

¹⁴ Der Buchstabe wurde durch den Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

¹⁵ Der Buchstabe wurde durch den Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

¹⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 3. November 1989, Nr. 8 so ersetzt.

Tatsachen zu überprüfen und festzustellen, die im Sinne der Art. 19 und 20 des Grundbuchgesetzes Gegenstand der Anmerkung bilden;

- f) das Eigentum oder die als dingliche Rechte an andere Liegenschaften gebundenen Miteigentumsanteile an Liegenschaften zu überprüfen und festzustellen, die zugunsten der jeweiligen Eigentümer derselben Liegenschaften eingetragen werden müssen;
- g) die Dienstbarkeiten, die die einzelnen Liegenschaften belasten, sowie die mit deren Besitz zusammenhängenden Rechte zu überprüfen und festzustellen.

(2) Die Nachforschungen des Kommissärs umfassen die Wege- und Wasserleitungsrechte, wenn sie auf einem Vertrag, einer letztwilligen Verfügung oder einem gerichtlichen Urteil gründen, sowie, wenn sie ersessen worden sind, wenn die Zustimmung der Betroffenen vorliegt.

(3) Falls Bäume selbständige Vermögensobjekte bilden, wird das genannte Verhältnis im Grundbuch angemerkt.

Art. 14 (1) Die in anderen Katastralgemeinden liegenden Parzellen eines Grundbuchkörpers können als Fremdkörper in die Grundbuchseinlage einer verschiedenen Katastralgemeinde eingefügt werden.

Art. 15 (1) Wenn in den für die Wiederanlegung oder Wiederherstellung eines Grundbuches im Sinne des Art. 1 Buchst. a) und b) und des Art. 1-bis Abs.1 Buchst. a) anzuwendenden Verfahren die von einer Partei vorgebrachten Erklärungen oder Ansprüche nicht hinlänglich nachgewiesen

werden können oder Widerspruch gegen sie erhoben wird, muss, falls nicht mit Sicherheit die eingetretene Ersitzung festgelegt werden kann, in der Wiederanlegung der derzeitige tatsächliche Zustand und in der Wiederherstellung der aus dem noch geltenden Grundbuch hervorgehende Grundbuchsstand ermittelt werden, und das Ergebnis der Untersuchung muss allen späteren Amtshandlungen zugrunde liegen.¹⁷

Art. 16 (1) Die Ergebnisse der Erhebungen werden zusammen mit den Auszügen aus der Katasterkartographie der betreffenden Parzellen und mit den Hausgrundrissen für die in materielle Anteile geteilten Parzellen laut Art. 17 Abs. 3 sowie mit den allfälligen Erklärungen der Parteien in das Anlegungsprotokoll aufgenommen.¹⁸

(2) Das Anlegungsprotokoll wird von den betroffenen Parteien und von wenigstens einer Vertrauensperson unterzeichnet.

(3) Falls verlangt wird, dass Erklärungen in das Anlegungsprotokoll aufgenommen werden, so müssen diese von den Parteien, die es beantragt haben, sowie vom Kommissär, vom Schriftführer und von wenigstens einer Vertrauensperson unterzeichnet werden.

(4) Wenn eine oder mehrere Parteien nicht bei der Verhandlung erscheinen oder die Unterschrift verweigern, wird der Grund der Weigerung im Anlegungsprotokoll vermerkt.

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 10 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

(5) Die Urschrift der von den Parteien beigebrachten Urkunden ist diesen in der Regel zurückzustellen. Auf jeden Fall wird eine Ausfertigung derselben in die Unterlagen der Kommission aufgenommen.

(6) Im Falle einer Vorlegung von ordnungsgemäß registrierten Privaturkunden, wird am Ende des entsprechenden Anlegungsprotokolls eine eigene Erklärung eingefügt, die von allen dem Akt beigetretenen Parteien oder von ihren Rechtsnachfolgern, vom Kommissär, vom Schriftführer und von wenigstens einer Vertrauensperson unterzeichnet werden muss. Die Provinzen können für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet die Modalitäten für die Beteiligung der Betroffenen an den Kosten in Zusammenhang mit der Vorlegung der in das Protokoll aufgenommenen Privaturkunden festlegen.¹⁹

(6-*bis*) Im Fall einer Vorlegung von Privaturkunden im Sinne des Abs. 6 nimmt der Kommissär von Amts wegen die Anmerkung im geltenden Grundbuch vor, wobei dem Antrag eine Kopie der Unterlagen und – falls der Gegenstand des Aktes nicht mit den geltenden Grundbucheinträgen übereinstimmt – der Auszug aus der Katasterkartographie oder die Planskizze beizulegen sind.²⁰

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 hinzugefügt.

IV. ABSCHNITT
Verfassung der Grundbuchseinlagen²¹

Art. 17 (1) Nach Beendigung der Erhebungen für eine Katastralgemeinde werden auf Grund der Anlegungsprotokolle die neuen Grundbuchseinlagen gemäß den im Regionalgesetz vom 14. August 1999, Nr. 4 und in der entsprechenden Verordnung festgelegten Kriterien verfasst.²²

(2) Für jeden Eigentümer oder für mehrere Eigentümer und für jedes in materielle Anteile geteilte Gebäude wird eine Grundbuchseinlage verfasst, in der, nach den Grundbuchskörpern geordnet, die einzelnen Liegenschaften und die Ergebnisse der entsprechenden Erhebungen eingetragen werden.

(3) In den Grundbuchseinlagen betreffend Gebäude, die in materielle Anteile geteilt sind, werden die entsprechenden Planskizzen eingefügt, die in endgültiger Form auf Grund der Skizzen nach Art. 13 Buchst. a) verfasst sind. Die Provinzen können für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet die Modalitäten für die Beteiligung der Betroffenen an den Kosten in Zusammenhang mit der Erstellung der endgültigen Planskizzen festlegen.²³

(4) (...)²⁴

(5) (...)²⁵

²¹ Die Überschrift wurde durch den Art. 12 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 ersetzt.

²² Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

(6) (...) ²⁶

(7) Die Eintragung der Grunddienstbarkeiten in das Lastenblatt des dienenden Grundstückes bringt die amtliche Ersichtlichmachung im entsprechenden Bestandsblatt des herrschenden Grundstückes mit sich. ²⁷

V. ABSCHNITT Verhandlung betreffend Rekurse

Art. 18 (1) Nach Beendigung der Erhebungen hat jedermann das Recht, in die Anlegungsprotokolle, die Katasterkartographie und die entsprechenden von der Kommission eingeführten Änderungen, die beim Amtssitz der Kommission für einen Zeitraum von wenigstens 30 Tagen hinterlegt werden müssen, Einsicht zu nehmen. ²⁸

(2) Gegen die Genauigkeit der obgenannten Akte können beim Kommissär mündlich oder schriftlich Einwände eingebracht werden.

(3) Obiges wird in der Art und nach den Einzelheiten gemäß Art. 7 kundgemacht.

(4) Der Kommissär beruft darauf die betroffenen Parteien zur Behandlung der Einwände ein.

²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

²⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

²⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 3. November 1989, Nr. 8 hinzugefügt.

²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

(5) Über das Obige wird ein eigenes Anlegungsprotokoll verfasst. Falls die Einwände als begründet hervorgehen, werden in den entsprechenden Anlegungsprotokollen und in den entsprechenden Grundbuchseinlagen sowie in der Katasterkartographie die notwendigen Änderungen durchgeführt.²⁹

Art. 19 (1) Die Formalitäten betreffend den Beginn und die Beendigung der Erhebungen sowie die Verhandlung über Rekurse werden in eigenen Anlegungsprotokollen wiedergegeben, die am Anfang bzw. am Ende der Sammlung der Anlegungsprotokolle und der Erhebungen einzufügen sind.

VI. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen betreffend die Wiederherstellung

Art. 20 (1) (...)³⁰

(2) (...)³¹

(3) Für die gesamte Verfahrensdauer müssen die Eintragungen betreffend die im genannten Zeitraum eingebrachten Anträge unverzüglich im Grundbuch

²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

³¹ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

vorgenommen werden, und der Kommissär muss darin Einsicht nehmen.³²

(4) Für das noch in Kraft stehende Grundbuch bleiben die Zuständigkeit und die Obliegenheiten des Grundbuchsrichters und des Grundbuchsführers des betroffenen Grundbuchsamtes unverändert.

Art. 21 (1) Die im Grundbuch enthaltenen noch gültigen und dem tatsächlichen Zustand entsprechenden Eintragungen werden zur Gänze oder für den als gültig erachteten Teil in den entsprechenden Anlegungsprotokollen wiedergegeben.

(2) Wenn in einzelnen Fällen die Übereinstimmung zwischen dem Inhalt einer oder mehrerer Anlegungsprotokolle und jenem der entsprechenden Grundbuchseinlagen festgestellt wird, kann von der Unterzeichnung von Seiten der Parteien abgesehen werden.

(3) Zu Obigem wird von Seiten des Schriftführers am Ende des Anlegungsprotokolls ein eigener Hinweis angebracht.

(4) Im Falle von Eintragungen, die im Hauptbuch vorgenommen wurden und Liegenschaften betreffen, die in bereits verfassten Anlegungsprotokollen enthalten sind, muss das Anlegungsprotokoll durch eine Beilage auf den letzten Stand gebracht werden, wobei im Falle von Nichtübereinstimmung zwischen dem Grundbuchsstand und jenem des Projektes neue Erhebungen einzuleiten sind.

Art. 22 (1) (...)³³

³² Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

(2) Mit dem Tag der Eröffnung des neuen Grundbuches wird das bereits bestehende außer Gebrauch gesetzt.

II. KAPITEL

Überprüfungsverfahren

Art. 23 (1) Nach Vervollständigung des Projektes des neuen Grundbuches übermittelt der Kommissär alle dieses Projekt bildenden Akte der beim Oberlandesgericht Trient errichteten regionalen Überprüfungskommission, die die Kontrolle der Akte vornimmt, um festzustellen, ob das angewandte Verfahren den Gesetzesbestimmungen entspricht.

(2) Nach Beendigung der Kontrolle übermittelt die regionale Überprüfungskommission die Akte dem zuständigen Grundbuchsamt und ersucht den Kommissär, innerhalb der vom Oberlandesgericht festgelegten Frist die allfälligen Anpassungen vorzunehmen, und verfügt, falls es notwendig ist, Berichtigungen oder Ergänzungen der Erhebungen.

III. KAPITEL

Nachfolgende Erhebungen

Art. 24 (1) Der Kommissär sorgt für die Vervollständigung des Projektes des neuen Grundbuches bis zum Tag seiner Eröffnung.

³³ Der Absatz wurde durch den Art. 16 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

(2) Zu diesem Zweck überprüft der Kommissär die Unterlagen betreffend Amtshandlungen, die unmittelbar hinsichtlich des Projektes durchzuführen sind, und, im Fall von Wiederherstellung, die Anträge, die während des Zeitraumes, in welchem dieses Projekt bei der regionalen Überprüfungscommission vorlag, beim Grundbuchsamt eingelangt sind.

(3) Der Kommissär entscheidet darüber, ob die darauf folgenden Eintragungen vollständig oder teilweise im Projekt wiedergegeben werden müssen.

(4) Die entsprechenden Entscheidungen werden mit Dekret des Kommissärs getroffen, das am Ende der entsprechenden Anlegungsprotokolle einzutragen und den betroffenen Parteien mitzuteilen ist.

(5) Er muss außerdem in den Katasteroperaten die entsprechenden Änderungen vornehmen.

Art. 25 (1) Der Kommissär muss zur notwendigen Übereinstimmung mit zusammenhängenden, in anderen Grundbüchern vorhandenen Eintragungen mit eigenen Hinweisblättern die zuständigen Grundbuchsämter davon in Kenntnis setzen.

Art. 26 (1) Das Katasteramt sorgt nach Durchführung der vom Kommissär angeordneten Mappenberichtigungen für die nachfolgenden Flächenänderungen, wobei es das Grundbuchsamt mittels Anmeldebögen davon in Kenntnis

setzt, die im Grundstücksverzeichnis von Amts wegen einzutragen sind.³⁴

(2) Falls die vom Kommissär angeordneten Berichtigungen nicht in die Katasterakte eingetragen werden können, setzt das Katasteramt unverzüglich den Kommissär bzw. den Grundbuchsrichter davon in Kenntnis, der nach Anhören der Parteien die entsprechenden Maßnahmen trifft.

IV. KAPITEL Berichtigungsverfahren

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 (1) Das Oberlandesgericht Trient sorgt nach Beendigung der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Amtshandlungen mittels Edikt für die Erklärung der Eröffnung des neuen Grundbuches und für die Einleitung des Berichtigungsverfahrens.

(2) Im Edikt werden die Katastralgemeinde, auf die sich das neue Grundbuch bezieht, und das Grundbuchsamt, bei dem darin Einsicht genommen werden kann, angegeben.

(3) Das Edikt wird in der Art und nach den Einzelheiten gemäß Art. 7 veröffentlicht und kundgemacht.

(4) Im Edikt wird außerdem bekanntgegeben, dass vom Tage der Eröffnung an die Grundbuchsrechte an den Liegenschaften

³⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 17 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 ersetzt.

in der gegenständlichen Katastralgemeinde ausschließlich durch Eintragung in dasselbe erworben, übertragen oder aufgehoben werden können.

Art. 28 (1) Mit dem Edikt werden all jene aufgefordert, einen Antrag zu stellen:

- a) die auf Grund eines vor der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Änderung der darin enthaltenen Eintragungen beantragen;
- b) die vor der Eröffnung des neuen Grundbuches in Bezug auf die darin eingetragenen Liegenschaften oder auf Teile derselben Rechte oder andere Akte oder Tatsachen erworben haben, die Gegenstand einer Grundbuchseintragung sind.

(2) Das Edikt muss außerdem enthalten:

- die Angabe des Grundbuchsamtes, bei dem die Anmeldungsanträge einzubringen sind, und die Angabe der Frist für ihre Einreichung. Diese Frist darf nicht weniger als 6 Monate und nicht mehr als 12 Monate betragen, und im Edikt muss das Verfallsdatum angegeben sein;
- den Hinweis, dass die Nichtbeachtung der Ediktfrist den Verlust des Rechtes mit sich bringt, die Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen, die in gutem Glauben Grundbuchsrechte auf Grund der im neuen Grundbuch enthaltenen und nicht angefochtenen Eintragungen erworben haben;
- den Hinweis, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Nichtbeachtung der

Ediktfrist und eine Verlängerung derselben zugunsten Einzelner nicht annehmbar sind.

Art. 29 (1) In den im Art. 28 Buchst. a) und b) vorgesehenen Anträgen müssen genau Rechte, Akte oder Tatsachen und der entsprechende Rang sowie die Parzellen und die Grundbuchskörper angegeben werden, zu deren Lasten die Eintragung verlangt wird, wobei, wenn sie vorhanden sind, die Beweisunterlagen des Antrages vorzulegen sind und gegebenenfalls das Amt anzugeben ist, bei dem die Urschriften aufliegen.

(2) Die Grundbuchskörper werden mit der Benennung angeführt, die sie im neuen Grundbuch führen.

Art. 30 (1) Die im Sinne des Art. 28 Buchst. a) eingebrachten Anträge müssen im neuen Grundbuch angemerkt werden.

(2) Falls über den Gegenstand des Antrages vor der Gerichtsbehörde kein Streit anhängig ist, legt der Grundbuchsrichter die Verhandlung gegenüber allen Betroffenen, wie sie aus dem Grundbuch hervorgehen, fest, um den eingereichten Antrag zu überprüfen.

Art. 31 (1) Bei der Behandlung nach dem vorstehenden Artikel sucht der Grundbuchsrichter nach Einholung der Erklärungen zur Klärung des Sachverhaltes und der Rechtslage sowie, falls erforderlich, nach Vornahme der notwendigen

Ermittlungen durch Ortsaugenschein das Einvernehmen zwischen den betroffenen Parteien.

(2) Über Obiges verfasst der Grundbuchsführer ein Anlegungsprotokoll.

Art. 32 (1) Im Falle des Einvernehmens zwischen den Parteien bildet das von den Erschienenen unterzeichnete Anlegungsprotokoll den Rechtstitel für die entsprechende Eintragung, die von Amts wegen im Grundbuch vorgenommen wird.

(2) Die genannte Eintragung hat die Wirksamkeit einer Grundbuchseintragung.

(3) Die Anmerkung nach Art. 30 Abs. 1 wird von Amts wegen gelöscht.

Art. 33 (1) Kommt kein Einvernehmen zwischen den Parteien zustande:

- verfügt der Grundbuchsrichter, falls der Antrag auf Änderung der Eintragungen nach Art. 28 Buchst. a) durch die vorgelegten Unterlagen gerechtfertigt ist, von Amts wegen die entsprechende Grundbuchseintragung;
- gegenteiligenfalls fordert er die antragstellende Partei auf, die beanspruchten Rechte vor der zuständigen Gerichtsbehörde geltend zu machen, wobei er eine Frist von höchstens fünfundvierzig Tagen festlegt mit dem Hinweis, dass er von Amts wegen die Löschung der Anmerkung nach Art. 30 Abs. 1 anordnen wird, falls die Partei innerhalb der genannten Frist die Einleitung der gerichtlichen Klage nicht beweist.

Art. 34 (1) Auf Grund der im Sinne des Art. 28 Buchst. b) eingebrachten Anträge und der diesbezüglichen Rechtstitel werden die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch nach den Einzelvorschriften nach Art. 41 durchgeführt.

Art. 35 (1) Nach Ablauf der im ersten Edikt festgelegten Frist müssen allen Betroffenen mittels Bekanntmachung von Seiten des Grundbuchsamtes die Eintragungen nach dem vorstehenden Artikel mitgeteilt werden.

Art. 36 (1) Nach Ablauf der im ersten Edikt festgelegten Frist veröffentlicht das Oberlandesgericht ein zweites Edikt mit den Angaben nach Art. 27 Abs. 2. Im Edikt werden jene, die sich wegen einer im Sinne des Art. 34 durchgeführten Eintragung in ihren Rechten oder in der entsprechenden Rangordnung als verletzt erachten, aufgefordert, vor dem für die Führung des neuen Grundbuches zuständigen Grundbuchsrichter Widerspruch zu erheben. Zu diesem Zwecke wird eine angemessene Frist festgelegt, mit dem Hinweis, dass nach ihrem fruchtlosen Ablauf die Eintragungen die Wirksamkeit von Grundbucheintragungen erlangen.

(2) Die Frist darf nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwölf Monate sein, und ihr Ablauf wird mit dem entsprechenden Kalendertag angegeben.

(3) Das Edikt wird in der Art und nach den Einzelheiten gemäß Art. 7 veröffentlicht und kundgemacht.

Art. 37 (1) Jeder im Sinne des vorstehenden Artikels erhobene Widerspruch muss vom Grundbuchsrichter von Amts wegen im neuen Grundbuch angemerkt werden.

(2) Falls über den Gegenstand des Antrages vor der Gerichtsbehörde kein Streit anhängig ist, legt der Grundbuchsrichter die Verhandlung gegenüber allen Betroffenen, wie sie aus dem Grundbuch hervorgehen, fest, um den eingereichten Antrag zu

Art. 38 (1) Bei der Behandlung nach dem vorstehenden Artikel sucht der Grundbuchsrichter nach der Einholung der Erklärungen zur Klärung des Sachverhaltes und der Rechtslage sowie, falls erforderlich, nach Vornahme der notwendigen Ermittlungen durch Ortsaugenschein das Einvernehmen zwischen den betroffenen Parteien.

(2) Über Obiges verfasst der Grundbuchsführer ein Anlegungsprotokoll.

Art. 39 (1) Im Falle des Einvernehmens zwischen den Parteien bildet das von den Erschienenen unterzeichnete Anlegungsprotokoll den Rechtstitel für die entsprechende Eintragung, die von Amts wegen im Grundbuch vorgenommen wird.

(2) Die genannte Eintragung hat die Wirksamkeit einer Grundbucheintragung.

(3) Die Anmerkung nach Art. 37 Abs. 1 wird von Amts wegen gelöscht.

Art. 40 (1) Kommt kein Einvernehmen zwischen den Parteien zustande:

- verfügt der Grundbuchsrichter, falls der Widerspruch durch die vorgelegten Unterlagen gerechtfertigt ist, von Amts wegen die entsprechende Grundbuchseintragung;
- gegenteiligenfalls fordert er den Widerspruchsführer auf, die beanspruchten Rechte vor der zuständigen Gerichtsbehörde geltend zu machen, wobei er eine Frist von höchstens fünfundvierzig Tagen festlegt, mit dem Hinweis, dass er von Amts wegen die Löschung der Anmerkung nach Art. 37 Abs. 1 anordnen wird, falls die Partei innerhalb der genannten Frist die Einleitung der gerichtlichen Klage nicht beweist.

Art. 41 (1) Nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens werden die nachträglich angemeldeten und Gegenstand einer neuen Eintragung bildenden Lasten in ein neues Lastenblatt nach jenen eingetragen, die bereits bei der Bildung des neuen Grundbuches eingetragen wurden.

(2) Es wird keine Eröffnung des neuen Lastenblattes vorgenommen, wenn es nicht notwendig sein sollte, eine neue Rangordnung der Lasten festzulegen.

II. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen betreffend die Wiederanlegung

Art. 42 (1) Im Verfahren der Wiederanlegung des ganzen Grundbuches oder eines Teiles davon wird die Frist für eine

neue Anmeldung auf drei Monate herabgesetzt, falls durch die vorhergehende die Liegenschaft vertauscht oder gegen die durchgeführte Eintragung Widerspruch erhoben worden ist.

(2) Diese Frist wird im Fall von Widerspruch gegen die Anmeldungen nach dem vorstehenden Absatz festgelegt.

(3) Obiges muss aus dem Edikt nach Art. 36 hervorgehen.

III. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen betreffend die Wiederherstellung

Art. 43 (1) Mit dem Tag der Eröffnung des neuen Grundbuches wird das bereits bestehende außer Gebrauch gesetzt.

(2) Jene, die an den Liegenschaften oder an Teilen derselben Hypothekarrechte, Dienstbarkeitsrechte oder andere Rechte erworben haben, die einer grundbücherlichen Eintragung unterliegen, werden aufgefordert diese anzumelden, sofern diese Rechte auf den alten Lastenstand zu beziehen sind und nicht im neuen Grundbuch zum Zeitpunkt seiner Bildung eingetragen wurden.

Art. 44 (1) Das Edikt muss neben den Angaben und den Vorschriften nach den Art. 27 und 28 das im vorstehenden Artikel Vorgesehene enthalten.

V. KAPITEL

Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches

Art. 45 (1) Wenn eine Liegenschaft in keinem Grundbuch eingetragen ist, wird die Ergänzung des Grundbuches der Katastralgemeinde, in der sich die Liegenschaft befindet, von Amts wegen eingeleitet.

(2) Der Grundbuchsrichter wird mit der Durchführung des entsprechenden Verfahrens beauftragt, für dessen Beginn die genaue Feststellung der Liegenschaft genügt.³⁵

(3) Die Ergänzung des Grundbuches wird durchgeführt, indem sie in den Arten und nach den Einzelheiten gemäß Art. 7 kundgemacht wird, und die Erhebungen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Art. 13 vorgenommen.

(4) Für das Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches werden die in den Abschnitten 4 und 5 des I. Kapitels, im II. Kapitel und im Abschnitt 1 und 2 des IV. Kapitels enthaltenen Bestimmungen angewandt.

V.-bis KAPITEL

Verfahren gemäß Art. 1-bis Abs. 1 Buchst. b) zur Berichtigung von Abweichungen zwischen Grundbuch und Kataster³⁶

Art. 45-bis³⁷ (1) Das im Art. 1-bis Abs. 1 Buchst. b) vorgesehene Verfahren wird nach Mitteilung seitens des Kataster- oder des Grundbuchsamtes an die im Sinne des Art. 2 Abs. 3 eingesetzte Kommission eingeleitet.

³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 18 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 geändert.

³⁶ Das Kapitel wurde durch den Art. 19 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

³⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

(2) Die Kommission überprüft das Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen, holt von Amts wegen die beim Kataster und beim Grundbuch hinterlegten Unterlagen sowie die notwendigen technischen Unterlagen ein und bestellt alle Inhaber der dinglichen Rechte sowie alle Personen, die aufgrund der Grundbucheintragungen vom Verfahren betroffen sind.

(3) Nach Anhören der Parteien verfasst der Kommissär eine diesbezügliche Niederschrift, die als Rechtstitel für die darauf folgenden grundbücherlichen Amtshandlungen und die entsprechenden Änderungen im Kataster gilt.

Art. 45-ter³⁸ (1) Nach Abschluss der im Art. 45-bis vorgesehenen Amtshandlungen übermittelt der Kommissär die Akte an die beim Oberlandesgericht errichtete Überprüfungscommission, welche die Gesetzeskonformität des angewandten Verfahrens überprüft.

(2) Nach dieser Überprüfung übermittelt die Überprüfungscommission die Akte dem Kommissär, der eventuelle Berichtigungen vornimmt.

(3) Der Kommissär übermittelt die Akte mit einem entsprechenden Antrag an das zuständige Grundbuchsamt, das daraufhin die Eintragungen ins Grundbuch vornimmt.

(4) Der Abschluss des Verfahrens erfolgt mit der Zustellung des diesbezüglichen Grundbuchsbeschlusses im Sinne des Art. 123 des dem königlichen Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 beiliegenden Neuen Textes des allgemeinen Grundbuchgesetzes.

³⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 20 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

V.-ter KAPITEL

Verfahren betreffend das im Art. 1-bis Abs. 1 Buchst. c) vorgesehene Einholen zusätzlicher technischer Unterlagen³⁹

Art. 45-quater⁴⁰ (1) Das im Art. 1-bis Abs. 1 Buchst. c) vorgesehene Verfahren wird auf schriftlichen Antrag aller betroffenen Eigentümer eingeleitet, der beim zuständigen Katasteramt einzureichen ist.

(2) Dem Antrag muss ein entsprechender, vom zuständigen Katasteramt genehmigter Teilungsplan oder eine andere, von den Provinzen für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet festgelegte technische Unterlage beigelegt werden. Betrifft der Antrag Gebäude, die in materielle Anteile geteilt sind, so ist zum Zwecke der Berichtigung der Darstellung dem Antrag auch der in materielle Anteile geteilte Hausgrundriss beizulegen.

(3) Der Verlauf der Grenzlinie muss mit dem aus der Katasterkartographie und aus den beim Kataster hinterlegten technischen Unterlagen hervorgehenden Verlauf übereinstimmen.

(4) Nach Überprüfung des Bestehens der Voraussetzungen verfasst das Katasteramt einen entsprechenden Bericht, der zusammen mit den betreffenden Unterlagen der im Sinne des Art. 2 Abs. 3 eingesetzten Kommission zu übermitteln ist.

(5) Die Kommission bestellt alle Antragsteller und vom Verfahren betroffenen Inhaber der dinglichen Rechte und

³⁹ Das Kapitel wurde durch den Art. 21 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 hinzugefügt.

⁴⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 21 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

verfasst eine entsprechende Niederschrift, die im Beisein des Kommissärs von den Parteien zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als Rechtstitel für die darauf folgenden grundbücherlichen Amtshandlungen und die entsprechenden Änderungen im Kataster.

(6) Sollten die vorgesehenen Voraussetzungen nicht bestehen oder die Rechtstitel fehlen, verfasst der Kommissär eine Niederschrift zur Ablehnung und übermittelt die Akte dem Kataster, der die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Amtshandlungen vornimmt.

Art. 45-quinquies⁴¹ (1) Nach Abschluss der im Art. 45-*quater* vorgesehenen Amtshandlungen übermittelt der Kommissär die Akte an die beim Oberlandesgericht errichtete Überprüfungscommission, welche die Gesetzeskonformität des angewandten Verfahrens überprüft.

(2) Nach dieser Überprüfung übermittelt die Überprüfungscommission die Akte dem Kommissär, der eventuelle Berichtigungen vornimmt.

(3) Der Kommissär übermittelt die Akte mit einem entsprechenden Antrag an das zuständige Grundbuchsamt, das daraufhin die Eintragungen ins Grundbuch vornimmt.

(4) Der Abschluss des Verfahrens erfolgt mit der Zustellung des diesbezüglichen Grundbuchsbeschlusses im Sinne des Art. 123 des dem königlichen Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 beiliegenden Neuen Textes des allgemeinen Grundbuchgesetzes.

⁴¹ Der Artikel wurde durch den Art. 22 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

Art. 45-sexies⁴² (1) Die Provinzen können für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet die Tarife der Grundbuchsgebühren in Zusammenhang mit dem im Art. 1-*bis* Abs. 1 Buchst. c) vorgesehenen Verfahren festlegen.

II. TITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 (...) ⁴³

Art. 47 (1) Mit der Vervollständigung des im Art. 23 vorgesehenen Verfahrens zur Überprüfung des neuen Grundbuches und nach Abschluss der allfälligen nachfolgenden Änderungen im Katastraloperat ist auch dieses zum Zeitpunkt der Eröffnung des neuen Grundbuches als genehmigt anzusehen.

Art. 48 (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden im Gebiet der Region das Gesetz vom 25. Juli 1871, RGrBl. Nr. 96, das Landesgesetz vom 17. März 1897, LGrBl. Nr. 9 und nachfolgende Änderungen, die Art. II bis XIX des Gesetzes vom 17. März 1897, RGrBl. Nr. 77 sowie jede weitere mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehende Verfügung nicht mehr angewandt.

⁴² Der Artikel wurde durch den Art. 23 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 eingefügt.

⁴³ Der Artikel wurde durch den Art. 24 des Regionalgesetzes vom 10. Juli 2012, Nr. 4 aufgehoben.

Art. 49 (1) Für die laufenden Verfahren zur Wiederanlegung und Wiederherstellung des Grundbuches werden weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen angewandt.

Art. 50 (1) Die Zusammensetzung der in den Art. 3 und 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Kommission zur Wiederanlegung oder Wiederherstellung und zur Überprüfung muss, sofern sie im Gebiet der Provinz Bozen ihre Tätigkeit ausüben hat, der Stärke der Sprachgruppen, wie sie im Gemeinderat vertreten sind, angepasst sein.